

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 16. Dezember 2022

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:05 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender 2. 1. Vizebgm. Johann Schmidseider 3. GV Reinhard Windhager 4. GR Anna Zallinger 5. GR Andreas Lengauer 6. GR Anna Wimmer 7. GR Thomas Klugsberger 8. GR Marcel Weinberger 9. GR Alois Brunner 10. 2. Vizebgm. Franz Arthofer 11. GR Karin Eichinger | <ol style="list-style-type: none"> 12. GV Michael Desch 13. GR Unterberger Andreas 14. GR Johannes Schönbauer 15. GR Bernhard Rosenberger 16. 17. 18. 19. |
|--|---|

GR-Ersatzmitglieder:

ER Andreas Schroll ER Roswitha Krupa ER Kerstin Helml ER Christopher Gruber	für für für für GR Elisabeth Jäger GR Franz Schabetsberger GR Sascha Hübsch GR Günter Humer
--	--

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Elisabeth Jäger
 GR Franz Schabetsberger
 GR Sascha Hübsch
 GR Günter Humer

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **07.12.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **20.10.2022** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzuloben: -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

- TOP 14. Dringlichkeitsantrag Genehmigung von Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder (Beratung und Beschlussfassung)

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

-

Bürgerfragestunde – keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht/Vorkaufsrecht – KG Riedau, EZ 383 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Freilassungserklärung – KG Vormarkt Riedau, EZ 505 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Mietvertrag der Gemeindewohnung „Pomedt 3/4“ (Beratung und Beschlussfassung))
- TOP 7. Erhöhung der Abfallgebührenordnung 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung – Ergebnis vom 05.12.2022 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Genehmigung des Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Änderung der Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Änderung der Hundeabgabeordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Dringlichkeitsantrag – Genehmigung von Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 15. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 16. Allfälliges

nicht genehmigt

TOP 1. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann GR Alois Brunner, gibt die Berichte zu den Sitzungen des Kulturausschusses am 24.10.2022 und 14.11.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Kulturausschusses am 24.10.2022 mit der Tagesordnung:

- Finale Besprechung für den 1. Adventmarkt
- Allfälliges

Sitzung des Kulturausschusses am 14.11.2022 mit der Tagesordnung:

- Vereinsförderung
- Rossmarkt, am 11.03.2023
- Jahresplanung für den Musikverein Riedau
- Allfälliges

TOP 2. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzung des Wohnungsausschusses am 28.11.2022

TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Das Mitglied GR Anna Wimmer, gibt einen Bericht zu der Sitzung des Prüfungsausschusses am 14.12.2022 mit folgender Tagesordnung:

Sitzung des Prüfungsausschusses am 14.12.2022 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung 2. HJ 2022
- Allfälliges

nicht genehmigt

TOP 4. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht/Vorkaufsrecht – KG Riedau, EZ 383 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

*****anonymisiert *****

Mailverkehr
Löschungserklärung
Kaufvertrag 4.12.1975

nicht genehmigt

nicht genehmigt

nicht genehmigt

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Löschungserklärung der Liegenschaft EZ 383 in der KG 48129 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



MAG. GÜNTHER SCHAUER
Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Freilassungserklärung

Ob der Liegenschaft EZ 505 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau (Eigentümerin: Huber Immo GmbH) ist in C-LNr. 1 a auf Grund des Kaufvertrages vom 14.03.2022 das Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Riedau einverleibt.

Gemäß Planurkunde des Dipl.-Ing. Johann Reifeltschammer, GZ.: 7644/22, erfolgt hinsichtlich des ob der Liegenschaft EZ 505 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau vorgetragenen Grundstückes 651 eine Teilung und wird hieraus das Teilgrundstück „1“ mit 176 m² gebildet.

Laut Bescheid des Marktgemeindefamtes Riedau vom 07.04.2022, Zahl: 031-04/285-2022-LW, ist das Teilgrundstück „1“ aus dem Grundstück 651 gemäß § 16 O.ö. BauO 1994 lastenfrei und unentgeltlich an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Riedau abzutreten. Das Teilgrundstück „1“ wird sodann vom Gutbestand der Stammliegenschaft EZ 505 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau abgeschrieben und der Liegenschaft EZ 382 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau (Öffentliches Gut) zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 786.

Die Marktgemeinde Riedau erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass das Teilgrundstück „1“ aus dem Grundstück 651 lastenfrei von der Stammliegenschaft EZ 505 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau abgeschrieben werden kann.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Riedau erklärt, dass diese Urkunde keiner gemeindefamtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Diese Freilassungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom genehmigt.

PLANURKUNDE



betriebl. bef. u. beid. Ingemeurkonsultanten für Vermessungswesen

Vermessung
und
Geoinformation



GEOMETER in GRIESKIRCHEN
Dipl.-Ing. Johann REIFELTSHAMMER

4710 Grieskirchen
Industriestraße 28
TEL: 07248/62213, mobil: 0664/2428963 eMail: reifeltshammer@rvg.co.at



Gemeindeamt Riedau
Bundesgchilren €..... 3,80
Verwaltungsabgabe €.....
entrichter, Geb. Verz. Nr.
Datum/Unterschrift: 07.01.2022

nicht genehmigt

Vermessung
und
Geoinformation



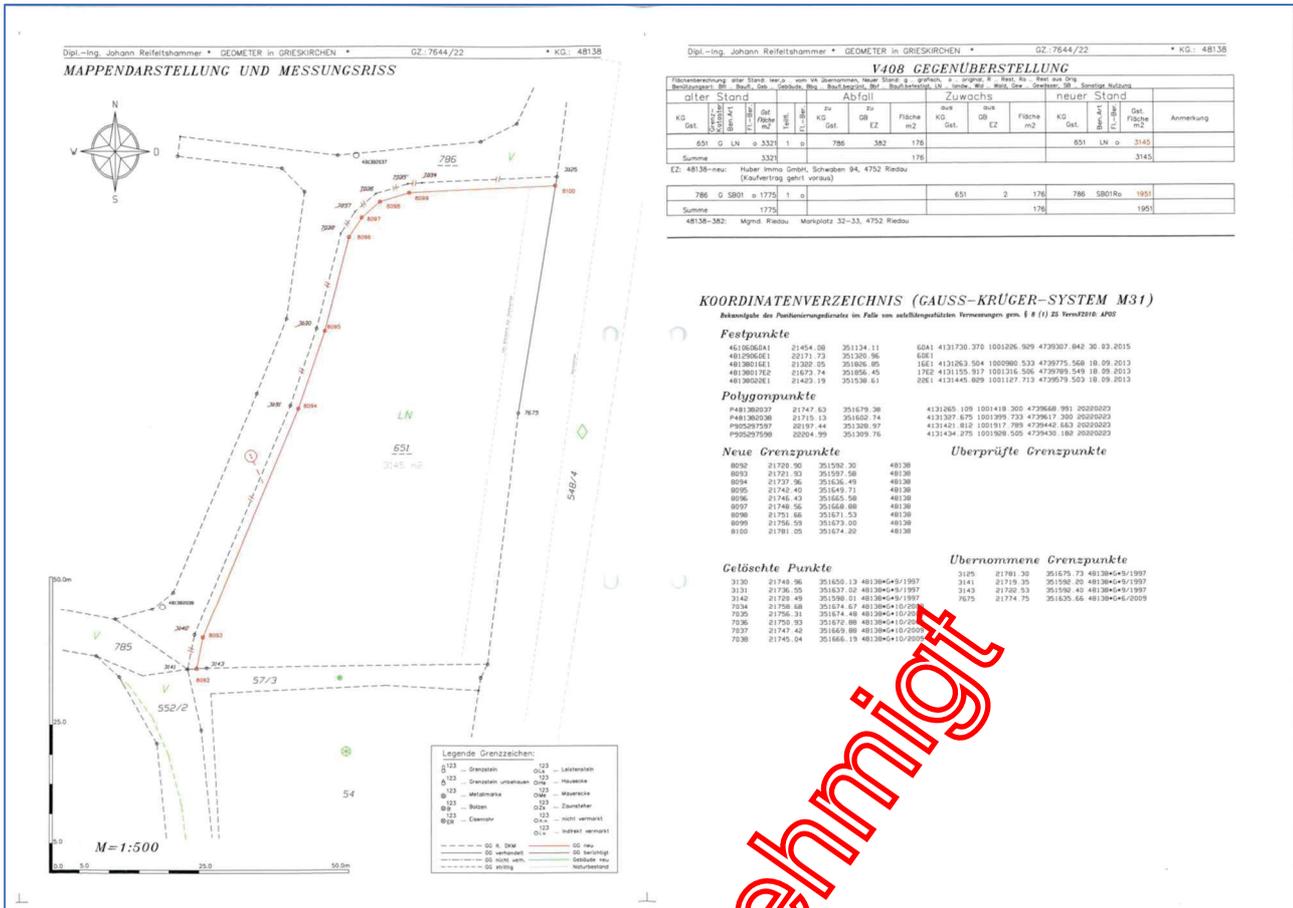
Bauplatz Huber Immo-GmbH

Ortsgemeinde : Riedau
Kat. Gem.: Vormarkt Riedau 48138
Gerichtsbezirk: Scharding
Vermessungsamt: Ried i. I.

GZ.: 7644/22
Vermessung: 23.02.2022
Planverfassung: 14.03.2022

Diese Planurkunde wurde entsprechend der mit verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (91.514/269-III/7/94 vom 3.03.1994) erstellt.
Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entsprechen den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung.

Diese Papierausfertigung stimmt mit dem Original der Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer überein.



Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Messungserklärung der Liegenschaft EZ 505 in der KG 48138 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 6. Mietvertrag der Gemeindewohnung „Pomedt 3/4“ (Beratung und Beschlussfassung))

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

nicht genehmigt

TOP 7. Erhöhung der Abfallgebührenordnung 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Abfallgebühren werden den Gemeinden vom BAV vorgegeben. Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Walter Köstlinger <walter.koestlinger@bav-schaerding.at>
Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2022 13:10
An: Gemeinde Altschwendt; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Gemeinde Enzenkirchen); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Etzl Monika (Gemeinde Mayrhofer); Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde Schardenberg; Berghammer Sophie (Gemeinde Sigharting); Gemeinde St. Agatha; Gemeinde St. Marienkirchen; Gemeinde (Gemeinde St. Pankraz); Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Gemeinde (Gemeinde Jochen); Fesl Martin (Gemeinde Vichtenstein); Humer Walter (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde (Gemeinde Wernstein); Günter Leutner; Gemeinde (Engelhartzell); Marktgemeinde Nupping; Marktgemeinde Münzkirchen; Marktgemeinde Raab; Gemeinde (Gemeinde Riedau); Marktgemeinde (St. Florian am Inn); Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram)
Cc: BAV Schärding; Vorsitzender
Betreff: Erhöhung AWB und neue AWB-Gebührenordnung für 2023 [secure]
Anlagen: Muster-Abfallgebührenordnung Standard ab 2023.doc; Muster-Erklärung zum Kostendeckungsgrad 2023.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeindeteam!

In der 132. Vorstandssitzung vom 26. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandversammlung** auf € 1,60 (€ 1,47) /Gesamteinwohner und € 83,20 (€ 76,54)/Tonne Restabfall beschlossen.

Um die **Werthaltigkeit der aktuellen Wertschreibungen sicherzustellen**, wurde eine **Indexanpassung um 8,7%** (Indexanpassung) empfohlen.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandversammlung** (Fr 2. Dezember 2022).

Der **ABB Sperrabfall** wurde, gleichlautend wie der AWB, **vom Vorstand der Verbandversammlung zur Beschlussfassung empfohlen**.

Die Verbrennungskosten für **Rest- und Sperrabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf € 170,00 (€ 158,00)/Tonne (vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandversammlung).

Erhöhung der Abfallgebühren für 2023 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen wurde unter TOP 5 vom Vorstand die **Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 8,7% beschlossen**.

1. Betriebsbericht 2023

Zeitraum	Verbraucherindex 2010	Veränderung
Jan 2021	127,90	
Jan 2023	133,50	8,7%

1. Gebührensvergleich 2021 - 2023

Haushalt	2022		2023		Veränderung
	50	90	90	90	
Grundgebühr	53,77 €	64,57 €	5,38 €	5,20 €	0,43 €
Mengengebühr	4,05 €	5,38 €	1,06,01 €	6,64 €	6,64 €
Abfallarten Verlossumme	99,97 €	106,01 €	115,29 €	9,07 €	9,07 €
Abfallarten Verlossumme	107,52 €	115,29 €	1,96,43 €	12,51 €	12,51 €
STÄRKEREN Verbrauch	143,97 €	196,43 €			

Die Gemeinden sind angehalten nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer „Hebesatz-VO“ gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses vereinfachte Beschlussverfahren ist allerdings nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006).
 Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung im Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.
 Beiden Varianten ist aber die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ beizulegen. In der Beilage übermitteln wir euch die Abfallgebührenordnung 2023 und die „Erklärung zum Kostendeckungsgrad“ als Vorlage.
Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit.
 Abfallvermeidende Grüße,
 Ihr UmweltprofiTeam vom BAV Schärding!



Betriebsabfallverband Schärding, Walter Köstlinger

Verbandsleiter

Betriebsabfallverband Schärding

www.umweltprofis.at/schaerding

Zu meinen Kontaktdaten ...

[Abfalltrennen leicht gemacht, mit unseren Tipps!](#)

nicht genehmigt

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Walter Köstlinger <walter.koestlinger@bav-schaerding.at>
Gesendet: Dienstag, 29. November 2022, 15:14
An:

Gemeinde Altsdwendt, Gemeinde Brunnenthal, Angerer Christine
(Gemeinde Diersbach); Richter Thomas (Gemeinde Dorf an der Pram);
Gemeinde Eggerding; Gemeinde (Gemeinde Enzenkirchen); Gemeinde
(Gemeinde Esterberg); Gemeindeamt Feinberg (Gemeinde Feinberg); Erz
Monika (Gemeinde Mayrhofer); Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde
Scharfenberg; Kindlinger Verena (Gemeinde Sigharting); Gemeinde St.
Marienkirchen; Gemeinde (Gemeinde St. Roman); Zauner Wolfgang
(Gemeinde St. Willibald); Gemeinde St.Ä.GID) (gemeinde@st-
aegidiode.gv.at); Gemeinde Suben; Gemeinde Vichtenstein (Gemeinde
Vichtenstein); Hubner Walter (Gemeinde Waldkirchen); Gemeinde
(Gemeinde Wernstein); Gemeinde Zell; Günter Lautner - Marktgemeinde
Münzkirchen (glautner@munzkirchen.at); Marktgemeinde Andorf;
Gemeinde (Engelhartzell); Gemeinde Kopfing (Gemeinde Kopfing);
Marktgemeinde MÜNZKIRCHEN (info@munzkirchen.at); Marktgemeinde
Raasd; Gemeinde (Gemeinde Riedau); Marktgemeinde (St. Florian am Inn);
Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram);
Vorsitzender: BAV Scharding
Ergänzungsunterlagen: Abfallordnung - Schordorf AWB und neue
Abfallgebührenordnung für 2023 [siehe Anhang]
Kompostanlagen ab 2023 - Beilage der Abfall-Ordnung .xlsx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebes Gemeinsteam!

Mit dem unten angeführten Mail vom 5. Oktober habe ich euch die aktuelle Gebührenordnung übermittelt.

Wenn einzelne Gemeinden auch den Bedarf haben die Abfallordnung zu überarbeiten dann bitte die in der Beilage
angeführten Listen der aktualisierten Kompostanlagen (in Anlage Lindner, Anlage Huber, Peter, geschlossen, div.,
Namensänderungen, ...) beilegen!

Für Rückfragen bin ich selbstverständlich gerne erreichbar!

BG Walter

Abfallvermeidende Grüße,
Ihr Umweltprofteam vom BAV Scharding

Walter Köstlinger

Verbandssekretär
Bezirksschärfaltverbund Scharding
www.umweltprofis.at/schaerding
[Zu mirrem Kontaktfragen](mailto:Zu_mirrem_Kontaktfragen)



Abfalltrennen leicht gemacht, mit unseren Erklärvideos



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich
4752 Riedau
Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: Sandra Habenschuss
GZ: 813-00-Abfallgebührenordnung - 2023-Satz

Datum: 16.12.2022

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16. Dezember 2022, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

1. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt	€	64,97	<u>Wert 2022</u>
			59,77

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen in ähnlicher Weise Abfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	38,98	
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	51,97	35,86
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	333,50	47,81
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	346,49	306,81
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	476,43	318,76
			438,30

2. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38	
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19	4,95
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	42,85	6,61
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	44,52	39,42
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	59,24	40,96
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34	54,50
			4,909

Nicht genehmigt

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

Wert 2022

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38	4,95
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19	6,61
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	39,16	36,03
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	40,69	37,43
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	49,36	45,41
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,34	4,909
3. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack			€ 3,06 2,818

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühren nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.11.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau
Angeschrieben 19. Dezember 2022
Abgenommen 21. Jänner 2023

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenordnung ab 01.01.2023 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (ER Andreas Schroll)

nicht genehmigt

TOP 8. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung – Ergebnis vom 05.12.2022 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Dorfinger Johannes <Johannes.Dorfinger@ooelfv.at>
Gesendet: Mittwoch, 7. Dezember 2022 16:44
An: FF Riedau: 10261@sd.ooelfv.at; 'Alfred Deschberger': afk.2@sd.ooelfv.at; Gemeinde (Gemeinde Riedau)
Betreff: AW: GEP Entwurf Riedau
Anlagen: GEP Riedau_Druck07.12.2022.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Wunsch der BTF Leitz bzw. des Pflichtbereichskommandanten wurde im Einsatzprotokoll der Satz: „*Lt. den Förderrichtlinien für Betriebsfeuerwehren des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes ist ein taktisches Fahrzeug der BTF Leitz förderfähig.*“ ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Abschnittsbrandinspektor
Ing. Johannes Dorfinger
Leiter der Abteilung Entwicklung und Schlagkraftplanung



Petzoldstraße 43, 4021 Linz
Tel. +43 (0)732/770122-212
Fax. +43 (0)732/770122-209
E-Mail gep@ooelfv.at
Web www.ooelfv.at

Von: Dorfinger Johannes
Gesendet: Montag, 5. Dezember 2022 15:44
An: FF Riedau: 10215@sd.ooelfv.at; '10215@sd.ooelfv.at': 10261@sd.ooelfv.at; Alfred Deschberger: bfk@sd.ooelfv.at; 'afk.2@sd.ooelfv.at': afk.2@sd.ooelfv.at; 'gemeinde@riedau.ooe.gv.at': gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Betreff: GEP Entwurf Riedau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang befindet sich der Entwurf zum GEP-Ergebnis von der Gemeinde Riedau.
Wenn dieses Ergebnis für alle Beteiligten soweit in Ordnung geht, bitte ich den Pflichtbereichskommandanten um Einholung der Unterschriften.
Bei Änderungswünschen bitte ich um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Abschnittsbrandinspektor
Ing. Johannes Dorfinger
Leiter der Abteilung Entwicklung und Schlagkraftplanung



Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung



GEP-Ergebnis | 1

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

07.12.2022

GKZ:

41416

Gemeinde:

Riedau

Maßnahmenblock: (Alarmplangestaltung, Löschwassermanagement,...)

Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen.

In vielen Gebieten der Gemeinde kann die Löschwasserversorgung als gut bezeichnet werden.

Es gibt ein Löschwasserkonzept welches umgesetzt werden soll.

Aufgrund von zahlreichen Investitionen im Bereich der Ausstattung der Feuerwehr, wird dies erst in einigen Jahren finanziert werden können.

Wesentliche Punkte, Ziele: (Kooperationen, Nachbarschaftsfeuerwehren)

Das wasserführende Fahrzeug wird derzeit auf Basis eines öffentlichen längerfristigen Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde und Leitungsstelle durch die BTF Leitz für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben (24 Stunden-Tag) sichergestellt.

Objektbezogene Maßnahmen: (In Verbindung mit der Digikat-Gefahrenliste)

Keine

nicht genehmigt

anonymisiert

Unterschriftenblatt

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung vollinhaltlich beschlossen wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 9. Genehmigung des Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen (Allgemeine Sparkasse, Raiffeisenbank Region Schärding und Oberbank Ried im Innkreis).

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit).

Da die genau Summe noch nicht bekannt war, wurde für das Finanzjahr 2023 ein Kreditrahmen in der Höhe von 1.100.000,00 Euro angenommen .

nicht genehmigt

Marktgemeinde Riedau
 Pol. Bezirk Schärding

Anboteröffnungsprotokoll

Kassenkredit mit 1.100.000,00 Euro

Ort, Datum, Uhrzeit: **Marktgemeindeamt Riedau, 28. November 2022, 11:00 Uhr**
 der Anboteröffnung: **Marktgemeindeamt Riedau, 28. November 2022, 11:00 Uhr**

Ende der Anboteröffnung **M. 15 UR**

Anbotsteller	Fixzinssatz	...-Monats-Euribor	Spesen	Rei- hung
Allgemeine Sparkasse Oö, Bankstelle Riedau		3-M-Euribor 1,817% + Aufschlag 0,180% 6-M-Euribor 2,327% + Aufschlag 0,180% 12-M-Euribor 2,835% + Aufschlag 0,180%	0€, beigestrichen Zeitpunkt	1
Raiffeisenbank Region Schärding Bankstelle Zell/Prarn	✓	3-Jahrs - Euribor zuzüglich eines Zusatzes von 1,00% ergibt einen Zinssatz von 2,113%	€ 6,01 für Kurverl Überschlags Zinsen 1,2%	2
Oberbank AG Filiale Ried	✓	Kein Angebot erfohlen	✓	✓

nicht genehmigt

Anwesende:

Petra Langmajer
 Katharina Niedermaier



Karin Diedermaier

Gemeindevertreter:

Bürgermeister Markus Hansbauer



RAIFFEISENBANK
Region Schärding eGen

Ausschreibung
Kassenkredit für Gemeindehaushalt

Kreditnehmer: Marktgemeinde Riedau

Parameter der Kassenkredit – Angebotsanfrage



1. Inanspruchnahme des Kassenkredit es für das Jahr 2023

Kreditrahmen: 1.100.000,00 Euro

Laufzeit: 1 Jahr bzw. bis 31.1. des folgenden Jahres

Zuzahlung/hanspruchnahme: 100 % mit Beginn des Haushaltsjahres

Fälligkeiten: 31.3., 30.6., 31.9. und 31.12. eines jeden Jahres

Verzinsungsart: dekursiv, Tagesberechnung 30/360

Zinsvarianten:

- a) Fixzinssatz in Höhe von % für die gesamte Laufzeit
- b) 3-Monats-Euribor (Basiswert vorletzter Einzahlwert SRIFF (3-Monats-Satz-EURIBOR) und ein Wert von 0 % liegen, ab/zuzüglich eines Ab/Zuschlages von 0,55 % nicht der Indikator für eine Zinssatzanpassung ergibt einen Zinssatz von 2,413 % ein Wert von Null herangezogen.

Zu b) ist ein Basiswert für den Indikator anzugeben (z.B. September 2020, 3. Quartal 2020), um vergleichbare Zinssätze zu erhalten.

2. Sonstige Kosten

Bearbeitungsgebühr

Kontoführungs- und Vorschreibungskosten EUR 26,01 pro Quartal

Überziehungszinsen/provision 1,2 %

Aktuelle Liste der Preise für Kontoführungen und Umsätze ist beizuliegen.

- 3. Allfällige Kontoguthabenstände werden verzinst mit 0,00 %
Der Bieter bleibt bis ...28.02.2023... an sein Angebot gebunden.

Datum:
23.11.2022

Bankmäßige Fertigung:

RAIFFEISENBANK
Region Schärding eGen

Geschäftskonto

Stand: 28.07.2022

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste Kontoführung vierteljährlich

€ 26,01

Internetbanking pro Monat und Verfüger

ELBA-business	€ 13,01
ELBA-business mit MBS	€ 26,01
ELBA-kompakt	€ 5,19
ELBA-kompakt mit MBS	€ 10,39
ELBA-Fremdzugang internationaler Zahlungsverkehr	€ 14,30
ELBA-Fremdzugang für SEPA-Zahlungsverkehr	€ 5,19
ELBA-Multivuser	€ 2,60

Mein ELBA Basis

Mögliche Zusatzfunktionen pro Monat und Verfüger:

- Erweiterter Zahlungsverkehr € 0,74
- Finanzstatus € 0,74
- Kontounsätze bis zu 3 Jahre € 0,74
- Supergrafik € 0,74

Mein ELBA Premium

Mein ELBA Premium Plus € 1,26

Kontoauszug papierhaft	€ 1,23
Kontoauszug elektronisch	€ 0,38
Kontoauszug am Selbstbedienungs-Gerät	€ 0,65
Anlassbezogener Kontoauszug	€ 1,23
Kontoauszug Postversand (Zuschlag zu Kontoauszug papierhaft)	€ 1,14

Zahlungen (ohne Karten)

SEPA-Raum		
Überweisung am Schalter (vom Mitarbeiter erfasst)	€ 1,96	
Überweisung am Schalter (vom Kunden ausgefüllt)	€ 1,61	
Überweisung elektronisch	€ 0,30	
Lastschrift Auftrag	€ 0,30	
Überweisung am Selbstbedienungs-Gerät	€ 0,60	
Ellüberweisung am Schalter	€ 15,58	
Ellüberweisung elektronisch	€ 7,80	
Zuschlag Express Überweisung	€ 0,00	
Dauerauftrag	€ 0,53	
Gutschrift	€ 0,62	
Lastschrift	€ 5,19	
Datenträger	€ 0,11	
Retourdatenträger		
Überweisung/Gutschrift/Lastschrift nach von Nicht-EU/EWR-Land		Entgelt siehe oben
° Überweisungsbetrag bis € 50,00	€ 3,83	
° Überweisungsbetrag von € 50,01 bis € 150,00	€ 3,83	
° Überweisungsbetrag von € 150,01 bis € 50.000,00	€ 8,89	
° Überweisungsbetrag über € 50.000,00		Entgelt siehe AZV-Standardüberweisung
Auslandszahlungsverkehr		
AZV-Standardüberweisung (bei Spesenabteilung)		
° Transaktionsentgelt und	0,2 %, mind. € 6,49, max. € 195,07	
° Buchungsentgelt bei Überweisung am Schalter manuell und Gutschrift	€ 9,11	
° Buchungsentgelt bei Überweisung elektronisch	€ 6,49	



Fremde Spesen AZV-Standardüberweisung (bei Aufträgen mit "Spesen zu Lasten Auftraggeber")	
• Überweisungsbetrag bis € 25,00	€ 9,11
• Überweisungsbetrag von € 25,01 bis € 250,00	€ 19,51
• Überweisungsbetrag über € 250,00	0,15% mind. € 32,51 max. € 195,07
Raiffeisen IntraGroup Payment (IGP) und Express Payments (China-, Indien- und Russland-Express) Spesenleitung	0,16%, mind. € 5,19, max. € 156,04
• Transaktionsentgelt und	€ 7,29
• Buchungsentgelt bei Überweisung am Schalter manuell und Gutschrift	€ 5,19
Fremde Spesen IGP und Express Payments (bei Aufträgen mit "Spesen zu Lasten Auftraggeber")	€ 7,29
• Überweisungsbetrag bis € 25,00	€ 15,58
• Überweisungsbetrag von € 25,01 bis € 250,00	0,12% mind. € 26,01 max. € 156,04
AZV-Überträge (zwischen Zweigniederl. Süddeutschland und RBG OÖ)	0,05% mind. € 6,49 max. € 195,07
Nicht-Durchführung	
Information über Nicht-Durchführung elektronisch	€ 6,41
Information über Nicht-Durchführung brieflich	€ 12,83

Kartenzahlung

Kartenzahlung jährlich	
Bereitstellung einer Debitkarte physisch/digital	€ 28,61
Bereitstellung einer Debitkarte physisch ohne PIN	€ 28,61
Bereitstellung einer Debitkarte physisch Zweitkarte	€ 14,30
Bereitstellung einer Debitkarte digital zur physischen Karte	€ 0,00
Bereitstellung einer Debitkarte im Wunschedesign	€ 33,75
Bereitstellung einer Debitkarte im Wunschedesign Zweitkarte	€ 16,86
Bereitstellung einer Bankservicekarte	€ 7,80
Motivwechsel Debitkarte im Wunschedesign (je Auftrag)	€ 5,11
P2P-Funktion	€ 0,00
cardTAN Karte	€ 7,80
SEPA-Raum	
Bargeldeinzahlung am Schalter	€ 2,64
Bargeldeinzahlung am Selbstbedienungs-Gerät	€ 0,70
Bargeldhehebung am Schalter	€ 2,64
Bargeldhehebung am Raiffeisen Geldausgabeautomat	€ 0,53
Bargeldhehebung am Fremd-Geldausgabeautomat	€ 0,53
Bargeldhehebung bei fremder RB am Schalter (freizügig)	€ 3,83
Bargeldhehebung bei fremder RB am Schalter (freizügig) mit Rückruf	€ 8,74
Bargeldservice	€ 2,61
Losungsabfuhrreinzahlung bis 1.000 Euro	€ 3,70
Losungsabfuhrreinzahlung ab 1.000,01 - 5.000 Euro	€ 6,87
Losungsabfuhrreinzahlung über 5.000 Euro	€ 10,04
Zahlung mit Debitkarte	€ 0,59
P2P-Senden	€ 0,12
P2P-Eingang	€ 0,12
Auslandszahlungsverkehr	
Bargeldhehebung am Geldausgabeautomat außerhalb EU	€ 1,82 + 0,75%
Zahlung mit Debitkarte außerhalb EU	€ 1,09 + 0,75%

Verzinsung von Guthaben

Habenzinssatz p.a. fix

0,0000%

Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 365 Tagen.

Nicht genehmigt

Überziehungen und damit verbundene Dienste

Solzinssatz p.a. variabel	individuell
Überschreitungsziinssatz p.a. fix	4,8000%
Berechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen. Die zum jeweiligen Kontoblabschluss anfallenden Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird ("Zinsseszinsen").	
Rahmenvprovision vom vereinbarten Rahmen p.a.	1,0000%
Verlängerungsprovision	0,500 - 2,0000%

Sonstige Dienste

Umsatzprovision (berechnet von der größeren Umsatzseite, Verrechnung zur vereinbarten Abschlussperiode)	0,03%
Beleg elektronisch	€ 0,07
Beleg papierhaft	€ 0,15
Cash Info Anfrage	€ 0,67
Business Banking App monatlich (je Verfügur nur bei Nutzung)	€ 1,12
SMS Tan	€ 0,12
cardTAN Generator	€ 10,00
Scheckeinreichung	€ 1,19
Scheckbelastung	€ 0,91
Rückscheck - wir erhalten zurückgerechnet (zusätzlich zu fremden Spesen)	€ 10,00
Rückscheck - wir rechnen zurück bis EUR 4.000,00	€ 7,50
Rückscheck - wir rechnen zurück ab EUR 4.000,00	€ 15,00
Rücklastschrift - wir erhalten zurückgerechnet	fremde Spesen
Rücklastschrift - wir rechnen zurück	€ 7,50
Dauerauftrag manuelle Anlage	€ 2,34
Dauerauftrag manuelle Änderung (Löschung/Widerruf kostenlos)	€ 2,34
Dauerauftrag elektronische Anlage	€ 0,41
Dauerauftrag elektronische Änderung (Löschung/Widerruf kostenlos)	€ 1,57
Anweisungsbearbeitung aufgrund fehlender Kontodeckung	€ 6,49
Manuelles Storno von Aufträgen (nach dem Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit)	€ 6,41
Vormerkung B2B-Mandat	€ 1,29
Elektronisches Storno von Aufträgen (nach dem Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit)	€ 26,01
Rückruf/Versuch Wiederbeschaffung von ausgeführten Aufträgen	€ 12,43
Durchführungsbestätigung	€ 14,30
Kontolösungsentgelt bei Löschung innerhalb Raiffeisensektor	€ 26,01
Kontolösungsentgelt bei Löschung über Mitbewerber	

Sonstige Dienste Auslandszahlungsverkehr

Scheck	0,2 % mind. € 6,49 max. € 195,07
• Transaktionsentgelt und	€ 11,70
• Buchungsentgelt und	€ 21,36
• Verarbeitungsspesen Fremdbank bei Scheckrückzahlung	€ 21,36
• Verarbeitungsspesen Fremdbank bei Scheckrückzahlung zu fremden Spesen	€ 20,00
Rückscheck - wir erhalten zurückgerechnet (zusätzlich zu fremden Spesen)	€ 10,00
Rückscheck - wir erhalten zurückgerechnet, Ansdgebitt ab € 4.000,00 (zusätzlich zu fremden Spesen)	€ 7,80
Dringendüberweisungen (zusätzlich zur Buchungsgebühr)	€ 10,39
NON-STP-Entgelt (für nicht normgerechte Bankdruckbearbeitende Aufträge)	€ 13,01
USD-Entgelt/Überweisung (zusätzlich zu AZV-Standardüberweisungsentgelten)	€ 19,51
Inkasosentgelt (zusätzlich zu AZV-Scheckentgelten)	€ 10,00
Rückleitung von Zahlungsaufträgen durch Fremdbanken (zusätzlich zu fremden Spesen)	

Serviceentgelte

Zusätzliche Serviceentgelte sowie Ersatz fremder Spesen:

Zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten wird die Bank sämtliche von Dritten verrechneten Kosten und Gebühren als Aufwandsersatz dem Kunden weiterverrechnen ("fremde Spesen"). Von diesem Preisblatt nicht umfasste Serviceleistungen sowie Reklamationsbearbeitungen werden als Einzelleistungen gemäß Preisausgang verrechnet

Änderungen von Entgelten und Leistungen

Alle angeführten Entgelte sind in EUR angegeben und gelten - soweit beim jeweiligen Entgelt nichts anderes angegeben - je Stück bzw. je Auftrag. Für Änderungen von Entgelten und Leistungen gilt für Kunden, die Unternehmen sind, die Ziffer 43 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Ihr Ansprechpartner:
Herr Prokurist Peter Rabl

Tel.: (05) 0100-40933

Fax: 05 0100-940933

E-Mail: Peter.Rabl@sparkasse-ooe.at

Sparkasse Oberösterreich
GKFBC Bezirk Schärding /068
Oberer Stadtplatz 24, 4780 Schärding

Zur Ablage bei: MARKTGEME30

Datum
27.11.2022

ANGEBOT ZUR AUSSCHREIBUNG KASSENKREDIT 2023 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (ldgF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Angebotslegung und sind grundsätzlich gerne bereit, mit Ihnen eine Kreditvereinbarung zu den nachstehend angeführten wesentlichen Bedingungen abzuschließen:

Kreditzweck: Kassenkredit 2023

Kredithöhe: EUR 1.100.000,00 = (maximal 33,3 % der Einzahlungssumme der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß Voranschlag 2023)

Laufzeit: 01.01.2023 bis 31.12.2023

Kondition: Sollzinsen (Haben-Zinssatz 0,00 %, UZ 1,11 %) (1,11 %)

VARIANTE b: [3M-EURIBOR]
Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

Aufschlag: 0,190 %

Basis Indikator: 3-Monats-Euribor vom 21.11.2022 = 1,817 %
Zinssatz per 21.11.2022 = 2,007 % p.a.

erste Zinsperiode

Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2023 und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

weitere Zinsen ändern

Für die weiteren Zinsperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.04.2023.

Für diese Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils **0,190 % (Marge)** über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

VARIANTE b: [6M-EURIBOR]
Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

Aufschlag: 0,190 %

Basis Indikator: 6-Monats-Euribor vom 21.11.2022 = 2,327 %
Zinssatz per 21.11.2022 = 2,517 % p.a.

erste Zinsperiode
Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2023 und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

weitere Zinsperioden
Für die weiteren Zinsperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.07.2023.
Für diese Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,190 % (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR).

VARIANTE B: [12M-EURIBOR]
Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz für die gesamte Laufzeit, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

Aufschlag: 0,190 %
Basis Indikator: **12-Monats-Euribor vom 21.11.2022 = 2,835 %**
Zinssatz per 21.11.2022 = 3,025 % p.a.

Die Zinsperiode beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2023.

Als Zinsbasis wird der jeweilige Indikator drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor.eu/euribor-organisations-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode herangezogen.

Sollte der jeweilige Indikator auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen. Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, einzelner Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage-, Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensverträge, des Darlehens-Kredit auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehens-/Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-/Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsgebührens der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung im ersten eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Wir halten fest, dass es sich bei diesem Angebot nur um eine grundsätzliche Zusage handelt.

Die Vormerkung des Kreditrahmens ist erst nach Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, in der die detaillierten Bedingungen festgehalten werden, möglich.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Vorlage der rechtsgültig unterzeichneten Finanzierungszusage
2. Vorlage der Vertriebsunterlagen, aus welcher der Beschluss des Gemeinderates über die gegenständliche Finanzierung (Betrag, Indikator) hervorgeht.
3. Vorlage (per Mail) des Genehmigungsverantrages des Haushaltesjahres 2023, sofern noch nicht bei uns aufliegend.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollten im Wert der zu bestellenden Sicherheiten oder in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Änderungen eintreten, die die Rückführung der Finanzierung gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, von diesem Angebot zurückzutreten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Finanzierungsangebot eine für Sie günstige Möglichkeit anbieten zu können, stehen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung und würden uns freuen, diese Finanzierung über unser Institut abwickeln zu können.

Sollte die Höhe des Kassenkredites – unter Berücksichtigung von Kassenkrediten bei anderen Kreditinstituten – der Gemeindecrordnung bzw. der Oö Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 oder dem Beschluss des Gemeinderates bzw. dem Voranschlag widersprechen, behalten wir uns das Recht vor, die Höhe des angebotenen Kreditbetrages entsprechend anzupassen.

Mit unserer Bereitschaft zum Abschluss einer Kreditvereinbarung bleiben wir Ihnen drei Monate ab Datum dieses Schreibens im Wort.

Wir ersuchen Sie, uns Ihre Entscheidung und ggf. die Information, ob der Voranschlag 2023 bereits beschlossen wurde, innerhalb dieser Frist schriftlich (zB mittels E-Mail) bekannt zu geben – vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft

petra Rea für Lang
Mag. Dr. Manuela Rossi Petra Lang

nicht genehmigt

Gutschrift sonstige	69,26	100
Lastschrift	69,26	100
Scheckeinlösung	69,26	100
Zuschlag Rebour-Datenträger	12,37	100

Kontoauszüge

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis pro Einheit	
Kontoauszug zur Abholung	3,60	1
Kontoauszug Duplikat	1,48	1
Auszug elektronisch versandt	1,36	1
Kontoauszug im Schließfach	3,60	1
Auszug Intraday (MT942)	1,36	1
Kontoauszug in SB	0,45	1
Kontoauszug Internetbanking	0,45	1
Kontoauszug PDF	0,45	1
Kontoauszug per Post	1,48	1
Kontoauszug signiert	1,36	1
Auszug über telebanking	0,45	1

Belegausgabe

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis pro Einheit	
Beleg Internetbanking	6,19	100
gedruckte Belege	12,37	100
Belegerstellung über SB	6,19	100
Beleganforderung signiert/PDF	6,19	100
Belegerstellung über tb	6,19	100

Zuschläge

Konditionsart	Preis pro Einheit	
dringende Weiterleitung	8,00	1
Echtzeit-Weiterleitung	8,00	1
Priority Payment	50,00	1
Priority Payment Gutschrift	50,00	1
Bearbeitung Rückgutschrift	10,00	1
Bearbeitung Rücklastschrift	3,00	1
Bearbeitung Rücklastschrift	3,00	1
Spesen SEPA Überw.<50TS NON-EU	5,00	1
Spesen SEPA Überw.>50TS NON-EU	15,00	1

SEPA Lastschrift NON-EU-Spesen

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis pro Einheit	
Gebühr für gesp. B2B Mandate	1,00	1
SEPA Direct debit	5,00	1

Sonderdienstleistungen, Informationen über Nicht-Durchführung, anlassbezogene Kontoauszüge

Konditionsart	Preis in EUR
Kostenersatz Duplikatsbeleg	4,00

nicht genehmigt

Nachdruck Kontoauszug		4,00
Kostenersatz Kontoüberzicht		4,00
Kostenersatz Einüberweisung		12,00
Kostenersatz Einzugsperre		4,00
Überweisung-Ablehnung		6,91
Freigabe nichtgedeckter Umsatz		1,73
Kostenersatz LS-Rückleitung		0,00
Nichteinlösung		6,91
Überweisung Rückholung		8,00
Schecks	in EURO	
Scheckheftbestellung (mit 10 Schecks) inkl. Postversand	7,40	
Schecksperr	10,90	
Sonstige Dienstleistungen	in EURO	
Allgemeiner Stundensatz für Sonderdienstleistungen (pro Stunde)	100,00	
Bestätigung Dauerauftrag	4,00	
Bestätigung für das Finanzamt	10,00	
Jahresabschlussbestätigung	60,00	

Ihr Betrauer/ihre Betrauerin informiert Sie gerne über weitere Konditionen und Preise.

Peter Rabl / Sparkasse Oberösterreich
Telefon: 05/0100-40933
E-Mail: Peter.Rabl@sparkasse-ooe.at

nicht genehmigt

KONDITIONENBLATT s Geschäftskonto

Sehr geehrte Kundin!
Sehr geehrter Kunde!

Die angeführten Konditionen sind für Ihr Konto 13300-000729 / IBAN: AT18 2032 0133 0000 0729 lautend auf
Marktgemeinde Riedau per 28.11.2022 gültig. Alle Preise sind in Euro angegeben.

s Geschäftskonto

Allgemeine Kontokonditionen

Konditionsart
Solzinsen
Überziehungsprov.
Ultimeprovision
Bereitstellungsprovision
Kapitalertragssteuer
Umsatzsummenprovision

Prozentsatz / Zeitraum
0,09000 % p.a.
0,00000 % p.a.
0,00000 % p.a.
0,00000 % p.a.
25,00000 % p.a.
0,00000 %

Abschlussgeb. Kommerz

Konditionsart
Kontoführung je Abschluss
George Teilnahmegebühr

Preis pro Einheit
30,000
1

Porto s Simple

Konditionsart
Porto Europa
Porto Welt
Gebühr pro Inlandsporto

Preis pro Einheit
1,20
1,90
1,00

Fremdgebühr

Konditionsart
eID Transaktionsgebühr
eID Transaktionsgeb. (inkl. Ust)
EPS-Retund-Gebühr
Postbargebühr-fix

Preis pro Einheit
1,20
1,20
0,30
9,50

Umsatzkonditionen

Elektronische Aufträge

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,00000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart
Business-Contact-Service
Datenritäger

Preis pro Einheit
44,51
100
44,51
100

nicht genehmigt

Datenfernübertragung	44,51	100
telebanking	28,44	100
Auftrag Internetbanking	56,89	100
phonebanking Auftrag	56,89	100
Überweisung in SB	69,26	100
Überweisung SB Ü-Box	69,26	100
Überweisung SB Ü-Box mit Code	69,26	100

Manuelle Aufträge

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis	pro Einheit
Überweisung sonstige	2,17	1
Scheckeinreichung	4,32	1
Umsätze aus Belegsammler	2,17	1
Überweisung Schalter	4,95	1
Überweisung Schalter beleghaft	2,17	1

Daueraufträge

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis	pro Einheit
Spar-Dauerauftrag	69,26	100
Dauerauftrag	69,26	100
Spar-Abschöpfungsaufrag	69,26	100
Abschöpfungsaufrag	69,26	100
Dauereinzug	69,26	100

Schalter

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis	pro Einheit
Bargeldhebung	5,56	1
Bargeldhebung mit Karte	5,56	1
Bargeldhebung mit Scheck	5,56	1
Bargeldeinzahlung	5,56	1
Bargeldeinzahlung sonstige	5,56	1

Selbstbedienung

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis	pro Einheit
MoneySend Shortcut	69,26	100
MoneySend Schemo	69,26	100
MoneySend senden	69,26	100
Bargeldhebung SB-Foyer	69,26	100
Zahlung mit Debitkarte	69,26	100
Bargeldhebung Bankomat	69,26	100
Bargeldeinzahlung in SB	69,26	100

Buchungen

Für die nachfolgenden Positionen werden 50,000000% bis Ende 12.2022 in Rechnung gestellt:

Konditionsart	Preis	pro Einheit
Gutschrift	69,26	100

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kassenkredit an die Allgemeine Sparkasse Oö., Variante (3-Monats-Euriobor, Zinssatz mit 2,007 % p.A.) zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 10. Behandlung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 – Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Grundsatz wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 08.09.2022 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Die eingetroffenen Stellungnahmen wurden von den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahmen ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung – Abt. Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. – BBK Ried im Innkreis
- 3) Oö. Umweltschutzbehörde
- 4) Wirtschaftskammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 5) Arbeiterkammer Oö. – Bezirksstelle Schärding
- 6) Energie AG
- 7) ÖBB Immobilienmanagement
- 8) Gewässerbezirk Grieskirchen

nicht genehmigt

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2022-738398/6-Mit

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc
Tel.: 0732 7720-12509
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 25.10.2022

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel.	31. Okt. 2022		
AL	BEW	GRSBE	GR
Buchh.	Wie CO	AL/GRN	

Marktgemeinde Riedau:
Flächenwidmungsplan Nr. 6 Änd. Nr. 8
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änd. Nr. 5
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994
Zahl: 031-20-2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist im Wesentlichen beabsichtigt, die bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 55, 57, 57/1 und 57/5, KG Vormarkt Riedau, westlich des Ortszentrums entlang der Bahntrasse im Gesamtkreismaß von ca. 2.894 m² von Grünland in Sondergebiet des Baulandes – Dienststelle Roten Kreuz inkl. teilw. Überlagerung mit einer Schutzzone (SP2) bzw. Grünfläche mit besonderer Widmung – Retentionsbecken umzuwidmen.

In Berücksichtigung der Aussagen der Eingekend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beilegend zur weiteren Beurteilung zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass dieser Umwidmung aus schutzwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt wird, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Widmungsfläche im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich gelegen ist. Es ist daher die Abflussuntersuchung (Studie, Holzingerbach HW100) um ca. 30 jährliche Hochwasserereignis zu ergänzen und ggf. die Widmungsfläche anzupassen.

Darüber hinaus ist die Definition des Sondergebietes dahingehend noch abzuändern, dass neben der Dienststelle des Roten Kreuzes ggf. auch andere derartige Einrichtungen zulässige wären (zB Sondergebiet des Baulandes - Rettungsdienste).

Auf die verkehrsfachlichen Anmerkungen der Direktion Straßenbau und Verkehr – insbesondere hinsichtlich der Erschließung - wird abschließend hingewiesen.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Klaus Mitterdorfer, BSc

Beilagen:
3 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, GV&V)

nicht genehmigt

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel.	31. Okt. 2022		Bgtn.
A/Buchh.	Bau	Kassa:	
	Melde:	Allgem.	



Geschäftszeichen:
GVOEV-2020-21154/14-DOM

Bearbeiter/in: Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 77 20-16208
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Linz, 17.10.2022

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG
Gemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr.: 6
Änderung Nr.: 8
ÖEK Nr. 2
Änderung Nr. 5

Bezug: 738398/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Mitterdorfer!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion für Straßenbau und Verkehr zur
gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übergeben.

Freundliche Grüße

Maria Dobusch

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde antesigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/antesignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

nicht genehmigt

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel.	31. Okt. 2022	Bgm.	
A/B	Bau	Kassa	
Buchh.	Melde.	Allgem.	

Geschäftszeichen:
BaUNE-2020-21227/48-Sto

Bearbeiter/-in: Ing. Othmar Stadler
Tel: (+43 732) 77 20-42290
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Linz, 06.10.2022

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6
Änderung Nr. 8
ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 5
„Rotes Kreuz“
Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2022-738398/2
GVOEV-2020-211154/11

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6/8 bzw. ~~Änderung Nr. 2/5~~ betrifft Flächen an der L1124 Pramatalstraße, von km 2,470 bis km 2,475, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Riedau.

Es ist vorgesehen,
eine Fläche im Ausmaß von ca. 1.620 m² in derzeit **LN** in **SO-Rotes Kreuz**
eine Fläche im Ausmaß von ca. 600 m² von derzeit **MB** in **SO-Rotes Kreuz** und
eine Fläche im Ausmaß von ca. 678 m² von derzeit **LN** in **SO Retentionsbecken**
unzuzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung **kein Einwand.**

Die Verkehrsaufschließung ~~ist~~ über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km ca. 2,500 zu erfolgen. Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Öö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zutrittsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Raab zu stellen.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt.



Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landestraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.

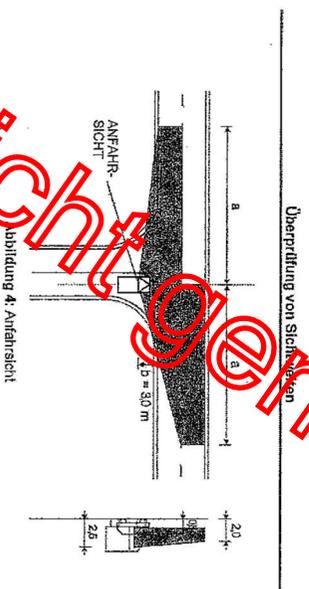
Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landestraße wird auf die 8. m Bauenboots- bzw. Schutzzone gemäß Öö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine **funktionsfähige Ableitung** der anfallenden **Straßenwässer besteht**. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen, an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der **Marktgemeinde Riedau** mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der **Marktgemeinde Riedau** oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass **die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf** und allenfalls anfallenden Kosten (z.B. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechendes Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.



Schenkellänge	V _p [km/h] der übergeordneten Straße					
a	50	60	70	80	90	100
b _{min} [m]	85	110	145	185	230	280
b _{max} [m]	70	95	120	155	190	230
a _{max} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkelängen a, a_{min} und a_{max} gemäß RVS 03.05.12

Ing. Thomas Eckerstorfer

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kämmerstraße 10-12

Marktgemeinsamt Riedau			
Zl.:			
Eingel.	31. Okt. 2022		
Nr.		Kass.	
Buchh.		Allg.	



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2016-12346/36-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 10.10.2022

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 6
Änderung Nr. 8
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Änderung Nr. 5
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2022-738398/2-Ne

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8 wird seitens der Marktgemeinde Riedau die Änderung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserversorge:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus oberirdischen Grundwässern“ (LGBL Nr. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirke, Meschkirchen):

Aus fachlicher Sicht kann dieser Umwidmung nicht zugestimmt werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Widmungsflächen in 30- jährigen Hochwasserabflussbereich gelegen ist. Es ist daher die Abflussuntersuchung (St. 1000, Holzingerbach HW100) um das 30- jährliche Hochwasserereignis zu ergänzen und die Widmungsfläche anzupassen.

Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Marktgemeinde Riedau keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges



Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015



Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau



Bezirksstelle Schärding
Wirtschaftskammer Oberösterreich
Tummelplatzstraße 6
A-4780 Schärding
T 05-90909-5700
F 05-90909-5709
E schaerding@wkooe.at
W <http://wko.at/ooe/sd>

Unsere Zeichen: 88
Datum: 08.11.2022

Flächenwidmungsplan Nr. 6.8;
örtliches Entwicklungskonzept 2 Änderungen Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für Ihre Verständigung vom 22. September 2022 und teilen dazu mit, dass gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans keine Einwände aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen.

Freundlich,
Gabriele


LAbg. Florian Grünberger
Bezirksstellenobmann


Gabriel Gruber
Bezirksstellenleiter

nicht genehmigt

ALLES UNTERNEHMEN.

BBK Ried Schärding

Volksfestplatz 1
4910 Ried im Innkreis
T +43 50 6902-4200
F +43 50 6902-94200
www.ooe.lko.at
ried.schraerding@lk-ooe.at

Dr. DI Max Schneglbberger
T +43 50 6902-4200
max.schneglbberger@lk-ooe.at

Ried, 03. November 2022

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:			
Engl.:	- 7. NOV. 2022		
Art:	Best.	Kassa	Einr.
Sicht:	Wald:	Allgarn:	

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Email: langmaler@riedau.ooe.gv.at

Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 5
Zl.: 031-20-2022
Schreiben vom 21.09.2022, Eingang 23.09.2022
Stellungnahme der BBK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer Ried Schärding erhebt gemäß § 33 bzw. § 36 OÖ. ROG 1994, LBGI. Nr. 114/1993 aus agrarischer Sicht zu ÖE Nr. 2, Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 keinen Einwand.

Freundliche Grüße



DI Dr. Max Schneglbberger
Dienststellenleiter

nicht genehmigt

4020 Linz, Energiestraße 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
031-20-2022

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeinde Riedau			
Zl.:	Byrn		
Engel	10. Okt. 2022		
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Waldes	Algarin.	

Klassifizierung: vertraulich
Telefon: siehe Stellungnahme
Ort/Datum: Linz, 10.10.2022

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8; Ortliches Entwicklungsplan Nr. 1.1 Änderung Nr.
5**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 Y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:
Stellungnahme Elektrizitätsversorgungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at
Datenschutzklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz
Klassifizierung: NetzOO-intern

Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 727164

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

031-20-2022

Unser Zeichen: NR/Msa

Klassifizierung: Netz OÖ Intern

Telefon: +43 5 9070 7115

Ort/Datum: Linz, 10.10.2022

Marktgemeinde Riedau			
Zl.:	Egjm		
Eingel.	10.10.2022		
Art:	Bau	Kosten	
Bericht:	Melde.	Allgem.	

Stellungnahme S T R O M

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan Nr.: 6,8; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2
Anderung Nr. 5
laut Aufforderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektro- und Gasleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Michael Sageder (Telefon: +43 5 9070 7115, E-Mail: michael.sageder@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Martin Wundsam
Teamleiter Netzregion

i.A. Ing. Michael Sageder
Projektleiter

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at
Datenschutzklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

nicht genehmigt

Netzregion
4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 723205

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

031-20-2022

Unser Zeichen: NR/SCAI

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: +43 5 9070 7648

Ort/Datum: Linz, 26.09.2022

Marktgemeinde Riedau			
Zl.:		Bgm.	
Eingel:	1. u. Okt. 2022		
Art:	Kassa		
Buchh.	W. Kass.	Allgem.	

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8;
Ortliches Entwicklungskonzept Nr. 2 Änderung Nr. 5**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Erdgasleitung OGV-433-Riedau (bzw. Bereich Parz. Nr. 57/4).

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenseitigen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher abschließend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben (dodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 Meter abhandelt der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Alois Schinkinger (Telefon: +43 5 9070 7648, E-Mail: alois.schinkinger@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-533980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at
Datenschutzklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

i.A. Ing. Manuel Till
Technischer Sachbearbeiter

i.A. Alois Schlinkinger
Netzplanung Gas

nicht genehmigt

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

ÖBB – Immobilienmanagement GmbH
Im Auftrag der ÖBB – Infrastruktur AG
4020 Linz, Bahnhofstrasse 3

Einschreiben

Tel.: 0664-88836497
E-Mail: nicole.tuerscherl@oebb.at

Marktgemeinde Riedau			
Zi:	Bgm.		
Eingel. 30. Sep. 2022			
AL	Bau	Kassa	
Buchh.	Meiße	Allgem.	

Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 6.8.
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.2 – Änderung Nr.5
Geschäftszahl: 031-20-2022

Abteilung/Niederlassung
ÖBB – Immobilienmanagement GmbH

Datum
27.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird festgehalten, dass der Bauverbotsbereich der ÖBB erhalten werden muss. Der Bauverbotsbereich der Eisenbahn ist in Bahnhöfen (Bauhin) bzw. Ende der Aus- und Einfahrtsweiche) ein Bereich von 12 m von der Bahnhofsmitte auf der Strecke 12 m von der nächstliegenden Gleisachse. Diese 12m-Bereich gelten unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen. Weiters darf der vorerwähnte Sichtraum einer nicht technisch gesicherten Eisenbahnkreuzung weder vorübergehend noch auf Dauer eingeschränkt werden. Auf Bahngrund und im Bauverbotsbereich und Sondernutzungsbereich der Eisenbahn ist die Errichtung von bahnfremden Anlagen gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz 1957 (in der letztgültigen Fassung) nur dann zulässig, wenn diese zwischen dem Bauwerber und dem Eisenbahnunternehmen (ÖBB) Einigung erzielt wird.

Der Bauwerber verpflichtet sich zur Beseitigung von Immissionen aufgrund des Bahnbetriebes (z.B.: Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder, Schadstoffe aller Art etc.) und hält die ÖBB-Infrastruktur AG sowie deren Rechtsnachfolger diesbezüglich schad- und klaglos. Der Bauwerber hat für einen dauerhaften Immissionsschutz zu sorgen.

Der Bauwerber nimmt für sich und die Rechtsnachfolger einverständlich zur Kenntnis, dass er eventuell zu treffende Lärmschutzmaßnahmen, die durch die Lärmentwicklung des Bahnbetriebs notwendig sind, zu seinen Kosten durchführen lässt; dies gilt auch, wenn sich bei einer Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, Anzahl der fahrenden Züge oder ähnliches der Lärmpegel vom derzeitigen Ausmaß erhöhen sollte.

Die Wasserableitung darf nicht zum Bahnkörper erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein künftiger Ausbau der Bahnstrecke nicht ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch eine eventuelle Verlegung der derzeitigen Trassenlage.

Sollte sich durch die Umwidmung bzw. Bebauung der o. a. Grundstücke die Verkehrsfrequenz an der bestehenden Eisenbahnkreuzung maßgeblich erhöhen, wodurch eine Adaptierung (z.B. Art der Sicherung, Verbreiterung der Fahrstreifen, zusätzliche Gelstige usw...) an der bestehenden Eisenbahnkreuzung erforderlich werden, sind sämtliche anfallenden Kosten durch die Gemeinde bzw. die neuen Grundigentümer zu tragen.

Ansuchen:

Für eine Baumaßnahme ist um eine eisenbahnrechtliche Ausnahmegenehmigung bei den ÖBB-Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, SAE Region Nord, Anlagentechnik, Bahnhofstraße 3 in 4020 Linz anzusuchen.

Das Ansuchen (Originalpläne mindestens 3-fach) ist per Post und zusätzlich per e-mail (in pdf-Format an email: Asb-Info.Nord@oebb.at) zu richten. Ein ÖBB-interne Prüfverfahren dauert bis zu 6 Wochen und endet mit einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bauwerber und den ÖBB.

Nach Abschluss der zivilrechtlichen Vereinbarung ist mit ÖBB-Infrastruktur AG, Anlagen Services, Region Nord, ASC-Standort, dem Bauwerber und der bauausführenden Firma zeitgerecht ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen. Vor Eröffnung der eisenbahnrechtlichen Genehmigung und Abschluss eines Arbeitsübereinkommens darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Bahngrund (wenn auch nur vorübergehend) beansprucht werden oder erfolgen Arbeiten im Gefahrenbereich der Bahnanlagen, (z.B.: Aufstellung eines Kranes mit Schwenkbereich über ÖBB-Grund etc.) ist vom Bauwerber zeitgerecht vor Baubeginn ein Arbeitsübereinkommen mit ÖBB-Infrastruktur AG, Anlagen Services, Region Nord, ASC-Standort und der bauausführenden Firma abzuschließen.

Für erste Informationen bei Bauvorhaben im Schutzbereich der Eisenbahn möchte ich auf die Infoseite im Internet verweisen.

<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen>

Hier finden sie Infos unter anderem
Beschreibung Bauverbotsbereich § 42 Eisenbahngesetz, Gefährdungsbereich § 43 Eisenbahngesetz
Vorgangsweise zu eisenbahnrechtlicher Ausnahmegenehmigung, Ansprechpartner, Arbeitsübereinkommen, Technische Vorgaben (=ÖBB-Regelwerke), etc.

Mit freundlichen Grüßen
ÖBB – Immobilienmanagement GmbH
In Vertretung der ÖBB – Infrastruktur AG



i.A. Nicole Türscherl



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Moosham 26a

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>

Geschäftszeichen:
GWB-GR- _____ -2021-Dm

Bearbeiter: Ing. Mario Diesenberger
Tel: (+43 732) 7720-47240
Fax: (+43 732) 7720-247 299
E-Mail: GWB-GR.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 28. September 2022

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl.:		
Eingel. - 31. Okt. 2022			
AL	OGU	Rgsz.	
Buchh.	Wärde.	Allgerrn.	

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8- „Rotes Kreuz“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 5
Stellungnahme;

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz 1994 erfolgt in Koordination der Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung und der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, 4021 Linz.

Im Zuge dieses Verfahrens werden die schutzwasserrechtlichen Belange vom Gewässerbezirk Grieskirchen bearbeitet.

Um Doppelgleisigkeiten und einen administrativen Aufwand zu vermeiden, ergeht daher das Ersuchen, Ihre Eingabe nur im Rahmen des vorstehenden Verfahrens an die Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Für Auskünfte im Vorfeld der Raumordnungsverfahren stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ing. Mario Diesenberger

nicht genehmigt

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/amtsignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Marktgemeindeamt Riedau
z.H.Herrn Hansbauer
Marktplatz 32 – 33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau			
Zl:			
Eingel. - 7. Okt. 2022			
Bspz.			Figm.
AL	Stz	Kassen	
Bspz.	Verwalt.	Allg.	

Riedau, am 6.10.2022

Stellungnahme zur Errichtung der Rotkreuzdienststelle

Sehr geehrter Herr Hansbauer,

bezüglich unseres Gesprächs vom 29.9.2022 möchten wir unsere Bedenken, was die Standortwahl zur Errichtung der Rotkreuzdienststelle betrifft, noch einmal schriftlich festhalten. Es ist uns wichtig, zu betonen, dass auch wir großes Interesse daran haben, dass die Rotkreuzdienststelle im Ort bleibt. Zur Standortwahl möchten wir allerdings folgende Punkte zu bedenken geben:

Pkt.1.) Wasserproblematik

Bei länger anhaltenden bzw. stärkeren Regenfällen haben wir im Laufe der letzten Jahrzehnte des Öfteren die Erfahrung gemacht, dass die bestehende Kanalisation die Wassermengen nicht fasst und diese in Keller eindringen.

Eine Versiegelung des Areals, auf dem die RK – Dienststelle geplant ist, wird diese Problematik verstärken, zumal Abwasser und Oberflächenabwasser mehr werden.

Pkt.2.) Verkehrsproblematik

Das geplante Gebäude soll an einer Straße errichtet werden, an der bereits jetzt erhöhtes Verkehrsaufkommen besteht. Sollten an dieser unserer Erfahrung nach unübersichtlichen Stelle noch zwei weitere Aus – bzw. Einfahrten errichtet werden, ist dies eine Tatsache, die wir ebenfalls als problematisch sehen.

Wir gehen davon aus, dass auf die obenst. hingewiesenen Punkte bei der Planung Rücksicht genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Handwritten signature)

nicht genehmigt

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 21. 11. 2022

D. I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-plann.at
riedau3_wollmaierstandseife_8_Engsetzung.doc

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 5
Ergänzende ortsplannerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Abteilung Raumordnung hat der Marktgemeinde Riedau im Rahmen des Verfahrens zur gegenständlichen Widmungsänderung mitgeteilt, dass die vorliegende Planung vorerst nicht positiv beurteilt werden kann (Sonderbescheid vom 25.10.2022: RO-2022-738398/6-Mit).

Begründet wurde dies mit der potentiellen Lage der Baulandfläche in einem HQ30-Abflussgebiet. Vor diesem Hintergrund wurde eine Abflussuntersuchung zum HQ30 zusätzlich zur vorliegenden HQ100-Ausweisung gefordert. Darüber hinaus wurde eine Verallgemeinerung der Zweckbestimmung im Sondergebiet des Baulandes auf „Rettungsdienste“ gefordert.

Mit Schreiben vom 6.10.2022 legt eine Stellungnahme von Anrainern vor, worin auf die Überlastung der Kanalisation im gegenständlichen Bereich bei Starkregen hingewiesen und eine Verschärfung des Problems bei zunehmender Versiegelung befürchtet wird. In der Verkehrsschließung wird ein System mit zwei zusätzlichen Ausfahrten an unübersichtlichen Stellen gesehen.

Aus ortsplannerischer Sicht kann dazu Folgendes festgestellt werden:

Die vorgeschlagene Verallgemeinerung der Zweckbestimmung im Sondergebiet des Baulandes auf „Rettungsdienste“ wurde im ÖEK und Flächenwidmungsstell umgesetzt.

Im Unterschied zum Gefahrenzonenplan an der Pram liegt für den Holzingerbach im gegenständlichen Bereich nur eine Abflussuntersuchung durch das Büro Humer zum HW100 vor. Die Forderung des Gewässerbezirks ist in Verbindung mit dem §21(1a) Öö. ROG zu verstehen, wonach Flächen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht als Bauland ausgewiesen werden dürfen.

D. I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/750468908

UIDNr.: ATU65151015, Bankverbindung: RAIBA Pauerbach, BIC: RZ00A1Z1442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Seite 1

Der HW-100 Abflussbereich berührt etwa einen 5m breiten Streifen entlang der Landesstraße. Dieser 5m breite Streifen soll allerdings, mit Ausnahme einer Grundstückszufahrt, ohnehin nicht baulich genutzt werden, weshalb anstelle einer aufwändigen Abflussuntersuchung der gesamte 5m breite Streifen entlang der Landesstraße aus dem Bauland herausgenommen werden soll, womit die Forderung des §21(1a) Oö. ROG jedenfalls umgesetzt werden kann.

Nachdem allerdings, aufgrund der geringen verbleibenden Bauplatzbreite, der Neubau der neuen Dienststelle des Roten Kreuzes jedenfalls bis auf 5m an die Landesstraße herangebaut werden muss, ergibt sich mit dieser Baulandreduktion zusätzlich die nachteilige Wirkung der Abstandsbestimmungen aus dem Oö. BauTG, wonach zu den Bauplatzgrenzen ein Mindestabstand von h/3, aber mindestens 3m einzuhalten ist. Daraus würde sich im Bauverfahren ein Mindestabstand von 8m zur Landesstraße ergeben, womit der Raumbedarf des Roten Kreuzes nach Aussagen der beauftragten Planer nicht mehr unterzubringen wäre.

Vor diesem Hintergrund soll der 5m breite Streifen als Verkehrsfläche gewidmet und in der Folge daraus ein öffentliches Gut der Gemeinde hergestellt werden. Dies hat den rechtlichen Vorteil, dass gem. §40 Z5 Oö. BauTG die Abstände zu Neubauten zur Bauplatzgrenze an öffentlichen Verkehrsflächen von der Gemeinde selbst festgelegt werden können. Innerhalb von 8m zur Landesstraßengrenze ist für Grün- und Anlagen auch noch die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung einzuholen und ist diese zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

In Vorgesprächen am 16.11. und 17.11.2022 gab es zu dieser Vorgangsweise vom Gewässerbezirk Grieskirchen (Dl. Mader), der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung (Ing. Stadler) sowie der Abteilung Raumordnung (Dl. Mitterdorfer) bereits eine mündliche Zustimmung.

Zu den Einwendungen der Nachbarn kann festgestellt werden, dass die Oberflächenwässer aus dem neuen Bauland nicht unterirdisch in den Kanal oder auf das öffentliche Gut geführt werden können. Die Verkehrserschließung (Zu- und Abfahrt) erfolgt in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung und wird nach den Angaben der Gemeinde auf eine einzige zusätzliche Zu- und Ausfahrt im südlichen Bereich des geplanten Baulands beschränkt, wo die nötigen Sichtfelder eingehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen



D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

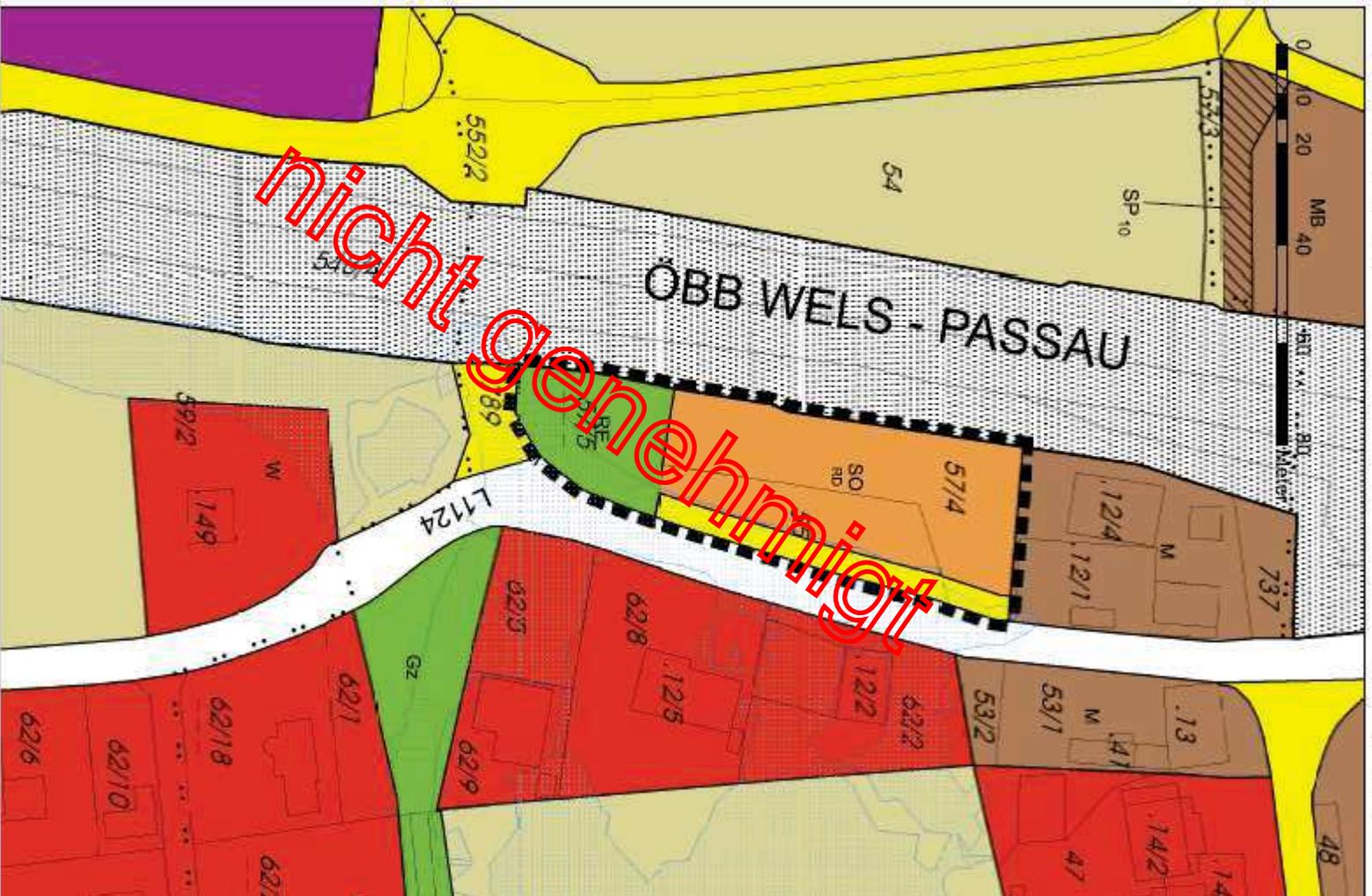
A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808

UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: Raiba peuerbach, BIC: RZOOA121442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

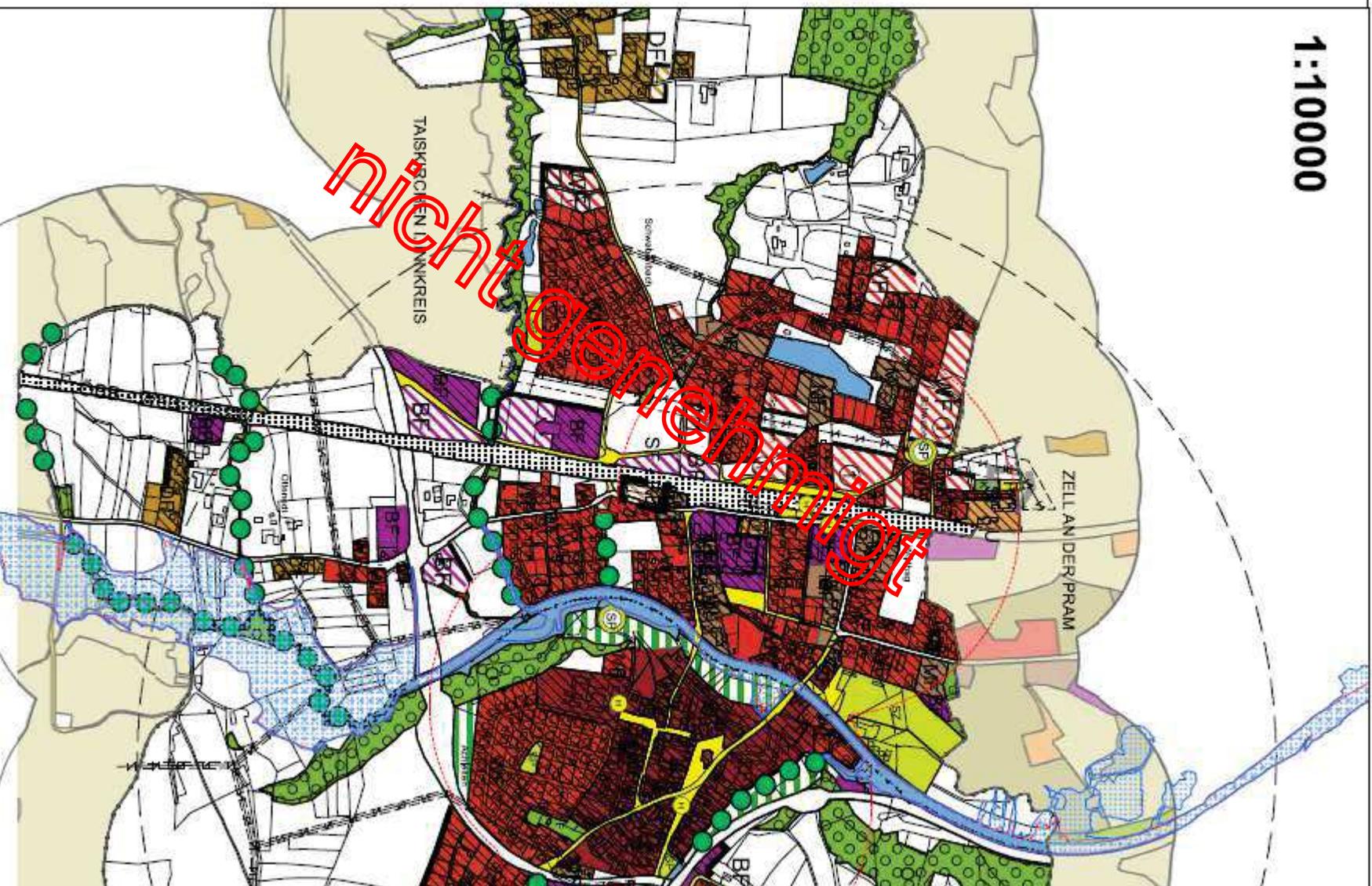
Seite 2

LAGEPLAN

M 1:1000



1:10000



LEGENDE

1. BAULANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- Wohnfunktion
- dort. Siedlungsfunktion
- Zentrumsfunktion
- Mischfunktion
- betriebliche Funktion (erfasst die Widmungen MB und B)
- Handelsfunktion
- Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
RD = Reklamsiedelstelle

ENTWICKLUNGSZIELE MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, BAUERWARTUNGSLAND

- Wohnfunktion
- Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
- Betriebliche Funktion (für die Widmungen MB und B)
- Siedlungsgrenze realisierungsgetreu

2. VERKEHRSKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- Gemeindestraße von best. Verkehrsbedeutung
- gesplannter Parkplatz
- Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich

3. GRÜNLANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- Landschaftliche Vorrangzone
- O = von besonderer ökologischer Bedeutung
- Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
K = Kleingarten

ENTWICKLUNGSZIELE

- Grünverbindung
- Trennlinie
- Grünzug -querd -teil (flächige Darstellung)

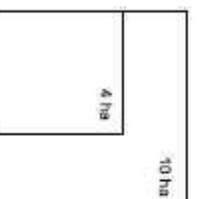
3. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Landstraßen B mit Schutzzone
- Ortsgrenze
- 100-jähriges Hochwasserereignis gem. Gefährdungsplan
- 30-jähriges Hochwasserereignis gem. Gefährdungsplan
- Hochwasserabflussgebiet HW 30
- 30-jähriges Hochwasserereignis gem. Gefährdungsplan
- 100-jähriges Hochwasserereignis gem. Gefährdungsplan
- Wald entsprechend der forstwirtschaftlichen Planung
- Grenze des Planungsjahres
- Änderungsjahr nicht aktuell

ÄNDERUNGEN

PLANUNGSGEBIET	VON	IN
Vormarkt-Riedel (Kuh) / Straße	Mischfunktion	Sonderfunktion - RD
	keine besondere Funktion	Sonderfunktion - RD

Lärigen • Flächennutzungsplan • M 1:10000



FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
MARKTGEMEINDE RIEDAU

EV. NR.
ÖEK 2
2019

EV.NR./ÄNDERUNG
ÖEK 2.5

TEIL B: ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2 M 1:10000
ÄNDERUNG NR. 2.5

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES

AUFLAGE VON BIS

ZAHL
DATUM

RUNDSEGEL BÜRGERMEISTERIN

RUNDSEGEL

BÜRGERMEISTERIN

GENEHMIGUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG

UND
UNDWACHUNG

UNDWACHUNG	VOM
ANSCHLAG	AM
ABNAHME	AM
RECHT SWIRKSAM	AM

Nicht genehmigt

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DER OÖ. LANDESREGIERUNG

RUNDSEGEL

BÜRGERMEISTERIN

PLANVERFASSER

Dipl.-Ing. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

4710 Grieskirchen, Industriestraße 28

NAME

ANSCHRIFT

GRIESKIRCHEN
gebildet: 21.11.2022
23.05.2022

Rundstempel / Stempel

Ort

Datum

Unterschrift

Aufgrund der negativen Stellungnahmen wurde seitens Hr. DI Altmann mit den betroffenen Abteilungen Kontakt aufgenommen und eine Neuplanung bzw. eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt. Die betroffenen Nutzungsinteressenten sowie die Grundstückseigentümer wurden eine Nachfrist bis zum 09.12.2022 gewährt.

Aus Sicht der Gemeinde ist somit der Versagungsgrund nicht mehr gegeben und der Umwidmung kann positiv zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Argumente unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahmen zu prüfen und darüber eine Entscheidung zu treffen.

2. Vizebgm. Franz Arthofer ist auch mit Hr. W**** geredet worden bzgl. den Einwendungen/Bedenken die er gehabt hat?

AL Petra Langmaier gibt bekannt, dass die Nachbarn über des Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen von der heutigen Sitzung informiert werden.

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass er sich nicht vorstellen kann das die Situation für ihn schlechter wird, wenn was Neues gemacht wird.

2. Vizebgm. Franz Arthofer glaubt, dass bei ihm eher das Problem von der Umwidmung kommt, dass da so viel herunter kommt.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, wie es mit der Zufahrt vom Roten Kreuz aussieht?

Bgm. Markus Hansbauer erklärt die Situation bzgl. der Zufahrt bzw. Ausfahrt. Es gab eine Vor-Ort-Begehung. Die geplante Zufahrt wäre nicht so ausführbar gewesen, da diese nicht gut einsehbar gewesen wäre. Es hätte auch die Option gegeben, dass vom Stadel eventuell ein Teil wekommt. Daraufhin wurde entschieden, dass das Gebäude anders situiert wird.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag zur vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.8 – „Rotes Kreuz“ und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.5 einen Durchführungsbeschluss vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 11. Änderung der Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Auszug aus dem Voranschlagserlass 2023, Geschäftszeichen: IKD-2022-517441/8-LI

2.19. FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranrages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit. bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. **nicht**. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Unterscheidung zwischen „echten“ Hebesatzverordnungen (gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) und sonstigen Verordnungen

Viele Gemeinden erhöhen jährlich – meistens zum Jahreswechsel – ihre Abfall-, Wasser- und/oder Kanalgebühren. Dabei gibt es rechtlich gesehen zwei Möglichkeiten, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leider werden diese beiden Möglichkeiten immer häufiger vermischt, was zu Unklarheiten und rechtlichen Unsicherheiten bzw. Problemen bei der Verordnungsprüfung führt. Wir ersuchen daher die Gemeinden, (nur) **eine** der anschließend dargestellten Möglichkeiten zu wählen und nicht beide Varianten zu vermischen:

Erste Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Gleichzeitiger Beschluss mit Voranschlag (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990)

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich NUR die Gebührenhöhe geändert wird und nicht auch sonstige Passagen der jeweiligen Gebührenordnung.

Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Zweite Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Änderung oder Neuerlassung der jeweiligen Gebührenordnung (§ 94 iVm 101 Oö. GemO 1990)

Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen (siehe Variante 1.), dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. Dabei können natürlich auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Wir ersuchen die Gemeinden, in einem solchen Fall nicht alle Gebühren (also z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Hundegebühren etc.) in eine einzige Verordnung zu „packen“, da dies sehr unübersichtlich werden kann und dabei oft auch Fehler passieren. Hier wären – wie oben beschrieben – die jeweiligen Gebührenordnungen jeweils einzeln bzw. getrennt abzuändern (oder neu zu erlassen). Oft werden zwar die jeweiligen Gebührenordnungen einzeln abgeändert, zusätzlich wird aber noch eine „gemeinsame“ Gebührenordnung (mit ALLEN

Gebühren) beschlossen, was rechtlich gesehen überhaupt keinen Sinn ergibt und nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Aufsichtsbehörde) verursacht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, auch eine solche Vorgehensweise zu unterlassen. Abschließend ist festzuhalten, dass es bei den Gebührenordnungen leider immer wieder zu **Formalfehlern** kommt (z.B. zu kurze Kundmachungsfrist oder der kundgemachte Verordnungstext ist nicht von der Beschlussfassung gedeckt). Auch dies verursacht zusätzlichen und vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeindeebene, als auch für die Aufsichtsbehörde. Wir verweisen daher erneut auf unser Rundschreiben vom 14.06.2017, [IKD\(Gem\)-540000/117- 2017-Hc](#), mit dem Titel „**Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen**“ (abrufbar im GemNet).

nicht genehmigt



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16. Dezember 2022 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 15,59 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.338,00
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauteile, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Berufs- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zur berechnenden Verrechnungsqadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 20 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.
- (3) a) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1500 m² € 2338,00 für je angefangene weitere 100 m² € 15,59
- b) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr € 2338,00
- c) Die Regelung nach Abs. 3 b) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. 3 lit. d) bis g) fallen.
- d) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonherstellungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr € 3493,00

Wert 2022

14,25/2.137

1425/2.137

2.137

3.193

e) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte und für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

f) Für Fleischhauerei-Betriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Groß- und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

€ 6989,00

Wert 2022

6.388

g) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. d) von

€ 1162,00

1.062

h) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

€ 580,00

530

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen nach folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn der Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits einen Wasseranschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wasseranschlussgebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 26,36**
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **€ 1,67** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **€ 12,00** (Zähler klein mit 4 m³) und **€ 24,00** (Zähler groß mit 16 m³) pro Zähler zu entrichten.

Wert 2022

Wasserbenützungsgebühren + Bereitstellung wurden nicht verändert

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von **€ 33,53** für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² **€ 3,35** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabeanforderung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebühreordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebühreordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau
Angeschrieben 19. Dezember 2022
Abgenommen 11. Jänner 2023

nicht genehmigt

GV Michael Desch gibt bekannt, dass es sehr erfreulich ist, dass die Benützunggebühren nicht erhöht werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung ab 01.01.2023 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 12. Änderung der Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Auszug aus dem Voranschlagserlass 2023, Geschäftszeichen: IKD-2022-517441/8-LI

2.19. FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit. bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. **nicht**. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Unterscheidung zwischen „echten“ Hebesatzverordnungen (gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) und sonstigen Verordnungen

Viele Gemeinden erhöhen jährlich – meistens zum Jahreswechsel – ihre Abfall-, Wasser- und/oder Kanalgebühren. Dabei gibt es rechtlich gesehen zwei Möglichkeiten, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leider werden diese beiden Möglichkeiten immer häufiger vermischt, was zu Unklarheiten und rechtlichen Unsicherheiten bzw. Problemen bei der Verordnungsprüfung führt. Wir ersuchen daher die Gemeinden, (nur) **eine** der anschließend dargestellten Möglichkeiten zu wählen und nicht beide Varianten zu vermischen:

Erste Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Gleichzeitiger Beschluss mit Voranschlag (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990)

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich NUR die Gebührenhöhe geändert wird und nicht auch sonstige Passagen der jeweiligen Gebührenordnung.

Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Zweite Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Änderung oder Neuerlassung der jeweiligen Gebührenordnung (§ 94 iVm 101 Oö. GemO 1990)

Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen (siehe Variante 1.), dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. Dabei können natürlich auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Wir ersuchen die Gemeinden, in einem solchen Fall nicht alle Gebühren (also z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Hundegebühren etc.) in eine einzige Verordnung zu „packen“, da dies sehr unübersichtlich werden kann und dabei oft auch Fehler passieren. Hier wären – wie oben beschrieben – die jeweiligen Gebührenordnungen jeweils einzeln bzw. getrennt abzuändern (oder neu zu erlassen). Oft werden zwar die jeweiligen Gebührenordnungen einzeln abgeändert, zusätzlich wird aber noch eine „gemeinsame“ Gebührenordnung (mit ALLEN

Gebühren) beschlossen, was rechtlich gesehen überhaupt keinen Sinn ergibt und nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Aufsichtsbehörde) verursacht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, auch eine solche Vorgehensweise zu unterlassen. Abschließend ist festzuhalten, dass es bei den Gebührenordnungen leider immer wieder zu **Formalfehlern** kommt (z.B. zu kurze Kundmachungsfrist oder der kundgemachte Verordnungstext ist nicht von der Beschlussfassung gedeckt). Auch dies verursacht zusätzlichen und vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeindeebene, als auch für die Aufsichtsbehörde. Wir verweisen daher erneut auf unser Rundschreiben vom 14.06.2017, [IKD\(Gem\)-540000/117- 2017-Hc](#), mit dem Titel „**Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen**“ (abrufbar im GemNet).

nicht genehmigt



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16. Dezember 2022 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 26,01 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.901,00 Euro

Wert 2022

23,77/3.565

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Probeaufbau (Estrich), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Scheunen, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

a) Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr 3.901,00 Euro

3.565

b) Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

c) Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als
Mindestanschlussgebühr **5.821,00 Euro** Wert 2022
5.320

d) Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

e) Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr
11.658,00 Euro 10.654

f) Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von
1.810,00 Euro 1.654

g) Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m³ Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit
985,00 Euro 900

(4) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² **3.901,00 Euro** für je angefangene weitere 100 m² **26,01 Euro** 23,77/3.565

(5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **26,36 Euro**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **4,11 Euro**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) a) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird eine Pauschalgebühr pro Person (halbjährlich pauschal 20 m³ je gemeldeter Person) festgesetzt.

b) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich **60,82 Euro**

§ 5

Kanalbereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von **38,15 Euro** für 1000 m² und für angefangene weitere 100 m² **3,82 Euro** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.

Wert 2022

Kanalbenüt-
zungsgebü-
hren +
Bereitstellu-
ng wurden
nicht
verändert

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m³-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m³-Satz ergibt.
- (2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 4.2 oder 4.3 Oö. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellunggebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2023. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 17.11.2013 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister

Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau
angeschlossen 19. Dezember 2022
Abgenommen 11. Jänner 2023

nicht genehmigt

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung ab 01.01.2023 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 13. Änderung der Hundeabgabeordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgenden Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Auszug aus dem Voranschlagserlass 2023, Geschäftszeichen: IKD-2022-517441/8-LI

2.19. FESTSETZUNG STEUERHEBESÄTZE

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam werden.

Für den Fall, dass eine rechtzeitige Beschlussfassung des Voranschlages nicht gewährleistet ist, empfehlen wir hinsichtlich der für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben erforderlichen Beschlüsse (insb. Steuer- bzw. Hebesätze, sonstige Gebührenverordnungen) dringend eine zeitgerechte, **gesonderte** Beschlussfassung dieser Verordnungen, damit diese Abgaben mit Beginn des Haushaltsjahres wirksam werden. Wenn und weil diese Beschlüsse aber nicht „gleichzeitig“ mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 6 leg.cit. beschlossen werden, gilt in diesem Fall die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 7 leg.cit. bzw. die Vorlage gemäß § 77 leg.cit. **nicht**. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen sind gemäß § 94 leg. cit. kundzumachen und gemäß § 101 leg.cit. der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Unterscheidung zwischen „echten“ Hebesatzverordnungen (gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990) und sonstigen Verordnungen

Viele Gemeinden erhöhen jährlich – meistens zum Jahreswechsel – ihre Abfall-, Wasser- und/oder Kanalgebühren. Dabei gibt es rechtlich gesehen zwei Möglichkeiten, eine solche Erhöhung vorzunehmen. Leider werden diese beiden Möglichkeiten immer häufiger vermischt, was zu Unklarheiten und rechtlichen Unsicherheiten bzw. Problemen bei der Verordnungsprüfung führt. Wir ersuchen daher die Gemeinden, (nur) **eine** der anschließend dargestellten Möglichkeiten zu wählen und nicht beide Varianten zu vermischen:

Erste Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Gleichzeitiger Beschluss mit Voranschlag (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990)

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können vom Gemeinderat die in den Gebührenordnungen enthaltenen Gebührensätze (also z.B. die Abfall-, Wasser- und Kanalgebühren) gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich NUR die Gebührenhöhe geändert wird und nicht auch sonstige Passagen der jeweiligen Gebührenordnung.

Bei dieser Variante wird die Verordnungsprüfung von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde, und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

Zweite Möglichkeit der Gebührenerhöhung: Änderung oder Neuerlassung der jeweiligen Gebührenordnung (§ 94 iVm 101 Oö. GemO 1990)

Möchte der Gemeinderat die Gebühren erhöhen und werden aber die Gebührensätze nicht gleichzeitig mit dem Voranschlag beschlossen (siehe Variante 1.), dann ist die jeweilige Gebührenordnung abzuändern oder neu zu erlassen. Dabei können natürlich auch inhaltliche Änderungen vorgenommen werden.

Wir ersuchen die Gemeinden, in einem solchen Fall nicht alle Gebühren (also z.B. Grundsteuer, Abfallgebühren, Wassergebühren, Kanalgebühren, Hundegebühren etc.) in eine einzige Verordnung zu „packen“, da dies sehr unübersichtlich werden kann und dabei oft auch Fehler passieren. Hier wären – wie oben beschrieben – die jeweiligen Gebührenordnungen jeweils einzeln bzw. getrennt abzuändern (oder neu zu erlassen). Oft werden zwar die jeweiligen Gebührenordnungen einzeln abgeändert, zusätzlich wird aber noch eine „gemeinsame“ Gebührenordnung (mit ALLEN Gebühren) beschlossen, was rechtlich gesehen überhaupt keinen Sinn ergibt und nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand (sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Aufsichtsbehörde) verursacht. Wir ersuchen daher die Gemeinden, auch

eine solche Vorgehensweise zu unterlassen. Abschließend ist festzuhalten, dass es bei den Gebührenordnungen leider immer wieder zu **Formalfehlern** kommt (z.B. zu kurze Kundmachungsfrist oder der kundgemachte Verordnungstext ist nicht von der Beschlussfassung gedeckt). Auch dies verursacht zusätzlichen und vor allem unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeindeebene, als auch für die Aufsichtsbehörde. Wir verweisen daher erneut auf unser Rundschreiben vom 14.06.2017, [IKD\(Gem\)-540000/117- 2017-Hc](#), mit dem Titel „**Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen**“ (abrufbar im GemNet).

Richtlinien GEMEINDEFINANZIERUNG NEU, Geschäftszeichen: IKD-2019-494009/102

2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festzulegen.

Derzeit ist die Hundeabgabe pro Hund auf 30,00 Euro festgelegt, Wachhunde mit 20,00 Euro.

Mit Stand 12.12.2022 sind derzeit 139 Hunde und 2 Wachhunde in Riedau gemeldet.

	2022 „Hundeabgabe“	2023 „Hundeabgabe“ (inkl. Erhöhung)	
139 Hunde	139 x 30 Euro = 4.170,00 Euro	139 x 50 Euro = 6.950,00 Euro	+ 2.780,00 Euro
2 Wachhunde	2 x 20 Euro = 40,00 Euro	2 x 20 Euro = 40,00 Euro	-

nicht genehmigt



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 16. Dezember 2022 mit der eine Hundeeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltgesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 75/2021, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die eine Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund **20,00 Euro**
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund **40,00 Euro**

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist, der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

a) Die Hundeeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltgesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

b) Die Hundeeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltgesetzes 2002 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 228/2021, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundesteuer außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Marktgemeinde Raasdorf
Angelehnen 19 Dezember 2022
Abgenommen 11. Jänner 2023

nicht genehmigt

GV Franz Arthofer schlägt vor, dass man nicht gleich zwanzig Euro erhöht sondern nur 5-10 Euro erhöht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er mit jeder Variante einverstanden ist.

ER Andreas Schroll sagt dazu, spannend ist es schon, wenn wir Wasser und Kanal erhöhen wird diskutiert und bei einem Hobby/Luxus wird nicht diskutiert sondern gespart.

GV Michael Desch sagt dazu, dass es politisches Kleingeld ist, es bleibt nicht viel für die Gemeinde.

1. Vizebgm. Johann Schmidseher schlägt vor, dass wir dieses Jahr um 10 Euro erhöhen und nächstes Jahr wieder um 10 Euro erhöhen.

Beschluss:

2. Vizebgm. Franz Arthofer stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf der Hundeabgabenordnung mit einem Tarif für jeden sonstigen Hund (je Hund) auf 40,00 Euro genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Stimmenthaltung“-Stimme (ER Andreas Schroll)

nicht genehmigt

TOP 14. Dringlichkeitsantrag – Genehmigung von Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder (Beratung und Beschlussfassung)

Der Bürgermeister gibt den Sachverhalt bekannt:

Für die Verleihung eines Ehrenringes ist im Sinne der Richtlinien vom 01.02.2022 der Gemeinderat zuständig, wobei zur Beschlussfassung 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Die Fraktionen haben die Anträge auf Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder eingereicht, die Amtsleiterin hat die Daten überprüft und die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die Punkteanzahl festgesetzt.

Für die Verleihung eines goldenen Ehrenringes werden vorgeschlagen:

- Berta Scheuringer
- Karl Kopfberger
- Heinrich Ruhmaseder
- Günter Ortner

Für die Verleihung eines silbernen Ehrenringes werden vorgeschlagen:

- Brigitte Heinzl

Beschluss:

GV Michael Desch stellt den Antrag, die Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

nicht genehmigt

TOP 15. Bericht des Bürgermeisters

- Voranschlag 2023 wird am 02.02.2023 behandelt
- Besprechung Kindergarten am 13.12.2022 mit Bmst. Buchinger
sechs Gruppen wurden genehmigt (4 Kindergartengruppen + 2 Krabbelstübchengruppen wurden genehmigt)
- ISG Interesse an Objekt in der Schmiedgasse
- Wohnbau Hausruckviertel – Streitverhandlung am 14.12.2022 (Verkäufer/Käufer)
Nähere Details zur Streitverhandlung sind derzeit noch nicht bekannt.
- Einführung eines Riedauer Gutscheines
- Gutscheine zum Kennenlernen von Elena Brenner

Abschließend bedankt sich Bgm. Markus Hansbauer bei den ganzen Ausschüssen und den Mitwirkenden, die sehr gute Arbeit für Riedau leisten, bedanken. Der Adventmarkt war eine sehr gelungene Veranstaltung. An alle ein großes Dankeschön für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

nicht genehmigt

TOP 16. Allfälliges

GV Michael Desch fragt nach bzgl. „karuso“, was passiert mit der Post?

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass das Geschäft mit 31.03.2023 schließt. Der bestehende Standort wäre für die Post im Markt eher interessant. Es gab auch schon bereits Gespräche mit Unimarkt. Für die Post ist es interessant, je länger die Öffnungszeiten umso besser. Derzeit gibt es auch noch keine weitere Rückmeldung.

GV Michael Desch gibt bekannt, dass bei der Hauptstraße „Dick/Moser“ die Straße gerichtet werden soll. Dies wurde vor bereits in einer GR-Sitzung besprochen.

GR Andreas Lengauer sagt dazu, dass es bereits in einer Bauausschusssitzung besprochen worden ist.

GV Michael Desch fragt nach bzgl. Fitnessstudio, gibt es da schon nähere Details dazu?

Bgm. Markus Hansbauer gibt bekannt, dass Fr. Ecker derzeit keine Unterlagen schicken wird, sie wird auf uns zukommen.

GR Anna Zallinger fragt nach, ob Fr. Ecker die Sauna noch bis Ende Jänner weiter betreibt?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass Fr. Ecker bekannt gegeben hat, dass sie mit Ende des Jahres die Sauna betreibt. Die Aussage mit Ende Jänner kann ich nicht bestätigen.

ER Roswitha Krupa fragt nach bzgl. parken bei den Wohnungen von Bernhard H*****?*

ER Andreas Schroll fragt nach, ob man hier nicht eine Kurzparkzone machen kann?

GR Andreas Lengauer sagt, wenn es nicht hilft muss ein Parken- und Halteverbot gemacht werden.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, vlt. sollte man sich Gedanken über ein Verkehrskonzept machen? Man könnte sich darüber Gedanken machen? Vlt. könnte man sich sowas in einem Bauausschuss anschauen?

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dies diskutieren wir nochmal.

GR Anna Zallinger fragt nach, wie ist es mit einem Auto, welches ohne Kennzeichen herum steht ausschaut?

ER Roswitha Krupa sagt dazu, Polizei.

ER Andreas Schroll sagt dazu, seit Jahren steht das Auto noch nicht.

Keine weiteren Wortmeldungen

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **19:05 Uhr**.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **20. Oktober 2022** keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Der Vorsitzende

nicht genehmigt

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

SPÖ 2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger